

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/206 vom 31. März 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_206

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/206 du 31 mars 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/206 del 31 marzo 2026

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines polydisziplinären Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2026, IV 2025/206).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 14. September 2024 auf die Prüfung des im September 2023 IV 2025/206 6/10

eingereichten Rentenbegehrens beschränkt, auf das die Beschwerdegegnerin zu Recht eingetreten ist, weil die Beschwerdeführerin mit den Berichten des Pneumologen Dr. G.____ vom 6. Januar 2022 und des Rheumatologen Dr. H.____ vom 25. August 2023 eine relevante Veränderung des Sachverhaltes seit der Abweisung des letzten Rentenbegehrens glaubhaft gemacht hatte (vgl. Art. 87 Abs. 3 IVV). In diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. März 2024 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Eine versicherte Person hat einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Herkunftsland einen Nähkurs absolviert und nach der Einreise in die Schweiz zunächst auch als Näherin gearbeitet. Das hat es ihr aber nicht ermöglicht, ein über einem durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn liegendes

Erwerbseinkommen zu erzielen. Ihre Erwerbsmöglichkeiten auf dem invalidenversicherungsrechtlich massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt haben jenen einer durchschnittlichen Hilfsarbeiterin entsprochen, weshalb der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne als Valideneinkommen heranzuziehen ist.

E. 4.1

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zumutbar sind. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage ein polydisziplinäres Gutachten der medexperts AG eingeholt. Die Sachverständigen der medexperts AG haben die Beschwerdeführerin umfassend persönlich untersucht und sie haben die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätten. Sie haben IV 2025/206 7/10

sowohl in somatischer als auch in psychischer Hinsicht einen weitestgehend unauffälligen objektiven klinischen Befund beschrieben. Auch bildgebend und laborchemisch haben keine relevanten Auffälligkeiten festgestellt werden können. Was der Hausarzt Dr. K.____ gegen das Gutachten vorgebracht hat, überzeugt nicht. Seine Kritik hat sich nämlich auf die Behauptung beschränkt, wenn die Beschwerdeführerin früher einen Rentenanspruch gehabt habe, müsse sie nun erst recht wieder einen Anspruch auf eine Rente haben, weil sich ihr Gesundheitszustand nicht verbessert, sondern verschlechtert habe. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin früher einmal eine Rente bezogen hat, ist aber in medizinischer (wie auch in juristischer) Hinsicht völlig irrelevant. Massgebend ist allein, welche Tätigkeiten ihr im aktuell massgebenden Zeitpunkt aus medizinischer Sicht zugemutet werden können. Bezüglich der Kritik des behandelnden Rheumatologen Dr. H.____ ist zwar zu bemängeln, dass sich die Sachverständigen der medexperts AG in ihrer ergänzenden Stellungnahme nicht dazu geäußert haben, aber das schadet nicht, weil die Ausführungen von Dr. H.____ keine Hinweise auf medizinische Tatsachen enthalten haben, die davor nicht bekannt gewesen wären, und weil sich die Sachverständigen der medexperts AG bereits im Gutachten eingehend mit den früheren Berichten von Dr. H.____ auseinandergesetzt haben. Entscheidend ist, dass sie weder klinisch noch bildgebend oder laborchemisch Hinweise auf strukturelle Schädigungen oder auf ein entzündliches Geschehen haben feststellen können, was gegen eine durch eine rheumatische Erkrankung verursachte Arbeitsunfähigkeit spricht. Zudem hat Dr. H.____ der Schmerzverarbeitungsstörung (somatoforme Schmerzstörung, Fibromyalgiesyndrom, generalisiertes Schmerzsyndrom) keine Rechnung getragen, sondern offensichtlich die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin für bare Münze genommen, was die aufgrund des objektiven Anscheins der Befangenheit des behandelnden Rheumatologen bestehenden Zweifel an seinen Ausführungen verstärkt. Auch die Kritik des behandelnden Psychiaters Dr. I.____ weckt keine Zweifel an der Überzeugungskraft des Gutachtens der medexperts AG, denn der psychiatrische Sachverständige der medexperts AG hat sich bereits im Gutachten eingehend mit den Berichten des behandelnden Psychiaters auseinandergesetzt und anschaulich aufgezeigt, dass diese sowohl bezüglich der Diagnosestellung als auch hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht nachvollziehbar und damit auch nicht überzeugend sind. Die Ausführungen des behandelnden Psychiaters haben zudem die für die Arbeitsfähigkeitsschätzung irrelevanten Bedingungen betroffen, unter denen die Beschwerdeführerin seit Jahren in einem geschützten Rahmen erwerbstätig ist. Er dürfte

wohl übersehen haben, dass der psychiatrische Sachverständige (wohl genau aus den vom behandelnden Psychiater angeführten Gründen) jene Tätigkeit als nicht ideal leidensadaptiert qualifiziert und zudem die durchaus berechtigte Frage aufgeworfen hat, wie es damals zu dieser Anstellung gekommen sei, die sich aus versicherungsmedizinischer Sicht nicht einmal ansatzweise nachvollziehen lasse. Der einzige Mangel, an dem das Gutachten der medexperts AG leidet, ist die fehlende Begründung für das Arbeitsunfähigkeitsattest des psychiatrischen Sachverständigen. Dieser Mangel wiegt allerdings nicht schwer, da davon auszugehen ist, dass es der psychiatrische Sachverständige lediglich versehentlich versäumt hat, seine Begründung schriftlich festzuhalten. An IV 2025/206 8/10

sich müsste der psychiatrische Sachverständige zur Verbesserung respektive Ergänzung seines Teilgutachtens aufgefordert werden. Das ist hier aber ausnahmsweise nicht notwendig. Die vom Sachverständigen diagnostizierte leichtgradige depressive Störung äussert sich nämlich ebenfalls in einer allgemeinen Verlangsamung und in einem erhöhten Pausenbedarf. Die Begründung für das Attest einer Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent aus psychiatrischer Sicht ist also mit jener für das Attest einer Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent aus somatischer Sicht identisch, weshalb die Schlussfolgerung der Sachverständigen in der Konsensbesprechung, die beiden Arbeitsunfähigkeitsgrade seien nicht zu addieren, ohne Weiteres überzeugt. Folglich steht gestützt auf das Gutachten mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen ist.

E. 4.2

Da auf dem invalidenversicherungsrechtlich massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt ideal leidensadaptierte Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen, ist es der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen, ein Invalideneinkommen zu erzielen, das unter Berücksichtigung des von der Beschwerdegegnerin in pflichtgemässer Ausübung ihres amtlichen Ermessens auf zehn Prozent festgesetzten Tabellenlohnabzuges 80 Prozent von 90 Prozent des statistischen Zentralwertes der Hilfsarbeiterinnenlöhne entsprochen hat. Damit ergibt sich ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 28 Prozent. Die Beschwerdegegnerin hat das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin folglich zu Recht abgewiesen.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die wegen des als durchschnittlich zu qualifizierenden Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV 2025/206 9/10

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/206 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.